ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. März 1977

über die Rückvergütung der im Jahr 1975 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/263/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Irland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/161/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1975 auf 16 312,97 £ (39 151,10 RE) beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Titel I	(Richtlinie 72/161/EWG)	—
gemäß Titel II		16 312,97 £ (39 151,10 RE)

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 4 078,24 £ (9 787,77 RE) zu erstatten.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 72/161/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 3 058,68 £ (7 340,83 RE) überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 1 019,56 £ (2 446,94 RE) an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von Irland im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird endgültig auf einen Betrag von 4 078,24 £ (9 787,77 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.